

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 10

Artikel: Recht und Fürsorge [Schluss]

Autor: Hess, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

48. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1951

Recht und Fürsorge

Von Dr. iur. *Max Heß*, Zollikon

(Schluß)

Heilpädagoge und Jugendpsychiater wissen, daß über die Struktur eines Kindes oder Jugendlichen nichts ausgesagt werden kann auf Grund der Behörde, die sich mit ihm zu befassen hat. Vormundschafts-, Jugendstraf- und Armenbehörden haben sich im Rahmen ihrer jugendfürsorgerischen Aufgaben mit den gleichen Problemen auseinanderzusetzen. Alle diese drei Gruppen von Jugendfürsorgebehörden begegnen allen Varianten der Gefährdung oder Schädigung und damit auch allen Stufen der Erziehungs- und Fürsorgebedürftigkeit. Insbesondere geht die Ansicht fehl, daß es sich bei den kriminellen Kindern und Jugendlichen immer um besonders schwierige Fälle handeln müsse. Es gibt eine durchaus harmlose Jugendkriminalität, wobei die strafbare Handlung im Rahmen der Entwicklung des Jugendlichen gleichsam nur eine vereinzelte Episode darstellt¹⁶. Nach einem Vorschlag von *Hauser* sollten diese harmlosen oder bloß hilfsbedürftigen jugendlichen Rechtsbrecher nicht mehr dem Strafrecht unterstellt werden¹⁷. Dieses hätte sich nach *Hauser* nur noch mit jenen jugendlichen Kriminellen zu befassen, die auf Grund ihrer Anlagen und Eigenschaften jetzt oder in Zukunft für die Allgemeinheit als gefährlich bezeichnet werden müßten. Eine solche Aufteilung der rechtsbrechenden Jugend würde zu keiner Vereinfachung führen, wohl aber in den praktischen Auswirkungen zu vielen neuen und — wie uns scheint — sinnlosen Komplikationen führen. Wir begegnen immer

¹⁶ Vergl. dazu *Heller*, Über Kriminalpsychologie des Kindes und des Jugendlichen, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 23, 1932, S. 193; v. *Hentig*, Die biologischen Grundlagen der Jugendkriminalität, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 19, 1928, S. 705.

¹⁷ *Hauser*, Zivilrechtlicher Jugendschutz und Jugendstrafrecht, in „Der Schutz der Familie“, Festgabe für *Egger*, Zürich 1945, S. 263 ff.

wieder schweren Formen der Verwahrlosung und asozialen Haltung ohne Kriminalität im Rechtssinne. Und andererseits können wir immer wieder kriminelle Menschen feststellen — Jugendliche und Erwachsene —, die keine Rückschlüsse auf eine asoziale Haltung, auf eine Verwahrlosung, abnorme Veranlagung oder Fehlentwicklung gestatten würden. Wer den Problemen vorurteilslos gegenübertritt, der kommt um diese Erkenntnis schlechterdings nicht herum. Bei dieser Feststellung dürfen wir jedoch nicht übersehen, dass die im speziellen Teil unserer Strafgesetzbücher enthaltenen Tatbestände lückenhaft sind. Es gelingt der Strafgesetzgebung durchaus nicht, alle Varianten eines sozial schädlichen Verhaltens zu erfassen. Für das Gebiet des Jugendstrafrechtes kommt die weitere Schwierigkeit hinzu, dass die Tatbestände des Erwachsenenstrafrechtes ebenfalls zur Anwendung gelangen. Wir verfügen über keine besondern Straftatbestände, die auf die kindliche und jugendliche Psyche und Entwicklung abgestimmt wären. Es fehlen uns somit auf grossen Gebieten dem Kinde und Jugendlichen adäquate Straftatbestände. Es ist aber schlechterdings unmöglich, jedes verwerfliche menschliche Verhalten in den recht umfangreichen Katalog der Straftatbestände einzuordnen. Bestimmte asoziale Erscheinungsformen können nur mit Generalklauseln erfaßt werden, wie sie dem Vormundschafts- und teilweise auch dem Armenrecht heute bekannt sind. — *Es ist unmöglich, aus der Struktur der Schutzbefohlenen die Zersplitterung der gesetzlichen Jugendfürsorge zu begründen.*

Schließlich ist auch versucht worden, die Aufteilung der gesetzlichen Jugendfürsorge aus den Besonderheiten des öffentlichen Rechtes und des Privatrechtes abzuleiten¹⁸. Dabei wurde auf die Verschiedenartigkeit des Beweggrundes hingewiesen, der zur fürsorgerischen Hilfe führe. Es wurde insbesondere gesagt, daß die privatrechtliche Fürsorge hauptsächlich im Interesse des hilfsbedürftigen Einzelmenschen liege, wogegen die öffentlichrechtliche Fürsorge in erster Linie die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten habe. Mit einer solchen Argumentation stellen wir uns in Widerspruch zu unserer Grundauffassung vom Wesen der Fürsorge. Es ist im Wesen der Fürsorge begründet, daß sie regelmäßig den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Allgemeinheit zu dienen hat. Vermag die Fürsorge diese Doppelaufgabe nicht mehr zu erfüllen, so hat sie den Kompaß verloren. Die Behauptung von der Verschiedenartigkeit des Beweggrundes der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Fürsorge wird uns aber auch durch jeden praktischen Fürsorgefall widerlegt. Alle privatrechtlichen, d. h. vormundschaftlichen Fürsorgemaßnahmen liegen immer auch im öffentlichen Interesse: Sie dienen vor allem einer vorbeugenden Armutsbekämpfung und Verbrechensprophylaxe im weitesten Sinne. Wenn es uns gelingt, mit den Mitteln der vormundschaftlichen Jugendfürsorge ein Kind oder einen Jugendlichen zu einem lebensstüchtigen Menschen mit ausgeprägtem Gemeinschaftssinn heranzubilden, werden sich weder die Armenbehörden noch die Kriminalpolizei mit diesem Menschen beschäftigen müssen. Die vormundschaftliche Jugendfürsorge hat dann bestimmt eine öffentlichrechtliche Mission erfüllt. Auf dem Gebiet der Erwachsenenfürsorge tritt die öffentlichrechtliche Funktion der vormundschaftlichen Maßnahmen noch deutlicher in Erscheinung: Gemeingefährlichkeit als Folge von Geistesschwäche oder Geisteskrankheit führt nach Art. 369 ZGB zur Entmündigung. Andere Formen der Gemeingefährlichkeit erwähnt der Entmündigungstatbestand des Art. 370 ZGB, der im übrigen weitgehend der vorbeugenden Armutsbekämpfung dienen soll. Auf die Berührungspunkte von Vormundschafts- und Strafrecht hat der deutsche Strafrechtsgelehrte *Hans v. Hentig*

¹⁸ So Hauser, I. c. S. 260 ff.

schon vor 35 Jahren hingewiesen¹⁹. Es würde jedoch zu weit führen, auf die entsprechenden Lösungen im neuen schweiz. Strafrecht und in der vormundschaftlichen Erwachsenenfürsorge näher einzutreten.

Andererseits dient aber auch die öffentlichrechtliche Fürsorge weitgehend den Interessen und Bedürfnissen des Hilfsbedürftigen. Das ist auf dem Gebiet der Armenfürsorge für jedermann verständlich, weil ja dem Hilfsbedürftigen die für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Und wenn die zürcherische Gesetzgebung die Armenbehörden verpflichtet, den Kindern armengenössiger Eltern eine angemessene berufliche Ausbildung zu ermöglichen, so liegt die Absolvierung einer Berufslehre ganz sicher auch im Interesse des heranwachsenden Kindes. Selbst auf dem Gebiete des Strafrechtes kommen wir um die gleichen Feststellungen nicht herum. Die besondere Behandlung nach Art. 85 und 92 StGB hat sich völlig dem Zustande und den Bedürfnissen eines geisteskranken, schwachsinnigen, blinden, taubstummen oder epileptischen jugendlichen Rechtsbrechers anzupassen. Die Erziehungsmaßnahmen der Art. 84 und 91 StGB möchten der sittlichen Gefährdung oder Verwahrlosung entgegenwirken. Sie verhelfen dem kriminell gewordenen Kinde oder Jugendlichen zu einer ausgeglichenen Gestaltung des Daseins, das sich in lebensstüchtigen und trotzdem legalen Bahnen bewegen soll. Wenn es den Jugendstraforganen gelingt, der Entwicklung ihrer Schützlinge eine positive Wendung zu geben, so handeln sie damit gewiß auch im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen selber.

Nicht zu befriedigen vermag schließlich auch der Versuch, die privatrechtliche Jugendfürsorge als Eingriff in die Gewaltsphäre der Eltern, die öffentlichrechtliche Jugendfürsorge dagegen als direkte Anordnung gegen das Kind darzustellen. Hier handelt es sich, wie in einer neuen Dissertation überzeugend ausgeführt wird, nur um „vermeintlich“ andere Gesichtspunkte²⁰. Jede Maßnahme der Jugendfürsorge tangiert die Sphäre der Eltern und diejenige des Kindes, ganz gleichgültig, ob sie nun im privaten oder im öffentlichen Recht begründet ist. Abgesehen vom Strafregistereintrag ist es für die Betroffenen ganz unerheblich, ob z. B. eine Fremdplazierung durch die Vormundschaftsbehörde oder durch den Jugendrichter oder die Armenbehörde angeordnet wird. Auch *Egger* anerkennt, daß die Fürsorgemaßnahmen des öffentlichen Rechtes vielfach den vormundschaftlichen wesensgleich sind²¹.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß keine starre Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Recht möglich ist. Die zivilrechtliche Fürsorge ist in gleicher Weise zwingendes Recht wie die öffentlichrechtlichen Fürsorgenormen. Die zivilrechtliche Fürsorge wird ebenfalls durch staatliche Organe zur Anwendung gebracht. Sie weist zum mindesten einen stark öffentlich-rechtlichen Einschlag auf. Ü bernimmt man Burckhardts Begriff von privatem und öffentlichem Recht²², so gehört das gesamte Gebiet der privatrechtlichen Fürsorge dem öffentlichen Rechte an, so paradox das auch scheinen mag²³.

¹⁹ v. Hentig, Strafrecht und Auslese, Berlin 1914, S. 17.

²⁰ Dora Schweizer, Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 des Schweiz. Zivilgesetzbuches, Zürcher Diss. 1948, S. 67 ff.

²¹ Egger, Kommentar zum Vormundschaftsrecht, 2. Aufl., Zürich 1948, Einleitung, N. 18 ff.

²² Burckhardt, 1. c. S. 136 ff.; derselbe, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel 1927, S. 2 ff.

²³ Auf den Grundsatz „Bundesrecht bricht kantonales Recht“ und den bundesrechtlichen Vorbehalt zugunsten des kantonalen öffentlichen Rechtes (Art. 6 ZGB) kann hier nicht eingetreten werden. Vergl. dazu Schweizer, 1. c. S. 67 ff.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, daß es weder unter rechtlichen noch unter fürsorgerischen Gesichtspunkten möglich ist, die heute bestehende Aufteilung der gesetzlichen Jugendfürsorge zu rechtfertigen. Entsprechende Überlegungen führen übrigens auch auf dem Gebiete der gesetzlichen Erwachsenenfürsorge zu den gleichen Schlußfolgerungen; nur treten hier die tatsächlichen Zusammenhänge heute noch viel weniger klar in Erscheinung. Eine befriedigende Erklärung für die gegenwärtige Zersplitterung der gesetzlichen Jugendfürsorge kann ausschließlich in der historischen Entwicklung gefunden werden. Die Forschungsergebnisse auf pädagogischem, psychologischem, psychiatrischem und schließlich auch auf soziologischem Gebiet richteten bestimmte Forderungen an die Gesetzgebung. Es entstand auf den verschiedensten Rechtsgebieten ein Bedürfnis, Fürsorgenormen in bestehende Gesetze einzubauen oder in neue Erlasse aufzunehmen. Diese Entwicklung führte zur vormundschaftlichen Jugendfürsorge, zum Ausbau der Fürsorgebestimmungen auf dem Gebiete des Armenrechtes, zum Übergang von einer gesundheitspolizeilichen Kostkinderkontrolle zu einer eigentlichen Pflegekinderfürsorge. Die gleiche Entwicklung führte schließlich auch zur besondern Ausgestaltung des Jugendstrafrechtes, wobei nicht übersehen werden darf, daß die grossen Bemühungen einer allgemeinen Strafrechtsreform sich auf dem Boden des Jugendstrafrechtes ohne ernstliche Opposition verwirklichen ließen.

Daß auch eine andere Entwicklung möglich ist, zeigt der anglo-amerikanische Rechtskreis, wo zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Jugendfürsorge weitgehend zusammenfallen²⁴. Das deutsche Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 war bemüht, die gesamte gesetzliche Jugendfürsorge mit Ausnahme des Jugendstrafrechtes zu vereinheitlichen. Eine ähnliche Entwicklung können wir gegenwärtig in Österreich verfolgen, wo in absehbarer Zeit die parlamentarischen Beratungen eines Jugendwohlfahrtsgesetzes beginnen werden. Dabei sind in Österreich die Ansichten noch geteilt, ob die armenrechtliche Jugendfürsorge getrennt bleiben oder aber im Jugendwohlfahrtsgesetz aufgehen soll²⁵.

Es würde zu weit führen, in diesem Rahmen noch auf die gesetzgeberischen Probleme des formellen Rechtes, der Behördenorganisation und der Verfahrensvorschriften einzutreten. Die Grundprobleme liegen auf dem Gebiete des materiellen Rechtes. Das formelle Recht dient der Verwirklichung der materiellrechtlichen Normen. Die Eigenart des materiellen Rechtes bestimmt die Ausgestaltung des formellen Rechtes. Die Verfahrensvorschriften müssen somit den besonderen Bedürfnissen der gesetzlichen Fürsorge sorgfältig angepaßt werden. Abgesehen vom Jugendstrafprozeßrecht besitzen wir keine umfassenden Verfahrensbestimmungen, die den fürsorgerischen Bedürfnissen gebührend Rechnung tragen würden.

Wenden wir uns nun an dritter und letzter Stelle der Handhabung der fürsorgerechtlichen Normen, der Rechtsanwendung, zu. Es liegt im Interesse der fürsorgerischen Aufbauarbeit, wenn Zwangsmaßnahmen möglichst sparsam zur Anwendung gebracht werden. *Solange eine fürsorgerisch notwendige Anordnung auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden kann, soll nicht zu den Mitteln der gesetzlichen Fürsorge gegriffen werden.* In diesem Sinne ist die freiwillige Fürsorge als eine mildere Form der fürsorgerischen Betreuung aufzufassen. Weil die gesetz-

²⁴ Vergl. Hafter, das Jugendstrafrecht des Schweiz. Strafgesetzbuches, Bericht über den III. Schweiz. Jugendgerichtstag, Zürich 1931, S. 9.

²⁵ Vergl. die verschiedenen Abhandlungen in der Z. Österreichisches Wohlfahrtswesen, Jahrg. 1948.

liche Fürsorge eigentlich nur subsidiär zur Anwendung kommen soll, ist es von entscheidender Bedeutung, daß gut ausgebaute Organe der freiwilligen Fürsorge zur Verfügung stehen. Dabei soll nochmals darauf hingewiesen werden, daß auch eine staatliche oder kommunale freiwillige Fürsorgeorganisation geschaffen werden kann. Der Begriff der freiwilligen Fürsorge fällt durchaus nicht mit demjenigen der privaten Fürsorgetätigkeit zusammen, wie fälschlicherweise oft angenommen wird. Dem Vorrang der freiwilligen Fürsorge trägt die Gesetzgebung z. T. heute schon Rechnung. Das fürsorgerische Einschreiten der Vormundschafts- und Armenbehörden ist weitgehend eine Frage des freien Ermessens. Die Vormundschaftsbehörde darf auf die Anordnung von Maßnahmen verzichten, wenn auf freiwilliger Grundlage die fürsorgerisch notwendige Betreuung zuverlässig erfolgen kann²⁶. Trotz Ausrichtung einer armenrechtlichen Unterstützung können die Armenbehörden die fürsorgerische Betreuung freiwilligen Organen überlassen, wenn sich dies als zweckmäßig erweist. Das Jugendstrafrecht gestattet gegenüber fehlbaren Kindern ein Absehen von Maßnahmen, wenn es sich um geringfügige Fälle handelt (Art. 87, Abs. 2, StGB), wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt bereits genügende Maßnahmen getroffen hat, oder wenn seit der Tat drei Monate verstrichen sind (Art. 88 StGB). Gegenüber dem fehlbaren Jugendlichen kann die Jugendstrafbehörde von jeder Maßnahme absehen, wenn seit der Tat die Hälfte der Verjährungsfrist verstrichen ist, im allgemeinen also nach 2½ Jahren (Art. 98 in Verbindung mit Art. 70 StGB). Außerdem kennt das Jugendstrafrecht gegenüber Jugendlichen den Aufschub des Entscheides, die Schutzaufsicht als selbständige Maßnahme oder Probation, die in einzelnen Fällen in Verbindung mit freiwilligen Fürsorgemaßnahmen besondere Bedeutung erlangen kann (Art. 97 StGB). Die Gesetzgebung gestattet uns somit auf großen Gebieten, freiwilligen Fürsorgemaßnahmen eine Vorrangstellung einzuräumen. Es ist aber wichtig, daß diese möglichen Lösungen gesehen werden und daß die Praxis von solchen Möglichkeiten sinnvollen Gebrauch macht.

Mit der Erfüllung der Forderung, in der Anwendung der gesetzlichen Fürsorgemaßnahmen möglichste Zurückhaltung zu üben, ist natürlich nicht alles getan. Wo Maßnahmen der gesetzlichen Fürsorge nicht umgangen werden können, soll versucht werden, die negativen Begleiterscheinungen, die aus dem Zwangscharakter der Rechtsordnung resultieren können, zu beseitigen. Dem Schutzbefohlenen und seinen Angehörigen muß — im Rahmen des Möglichen — die Vorstellung genommen werden, es handle sich um die völlig erzwungene Anordnung einer Fürsorgemaßnahme. Auch auf dem Gebiete der gesetzlichen Fürsorge müssen unsere Bemühungen dahin gehen, den Betroffenen von der Wünschbarkeit oder von der Notwendigkeit und Richtigkeit einer bestimmten Anordnung zu überzeugen, sein Einverständnis für ein bestimmtes Vorgehen zu gewinnen. Die Maßnahmen der gesetzlichen Fürsorge sollen also wenn immer möglich im Einverständnis und unter aktiver Mitarbeit des Betroffenen gefunden und durchgeführt werden. Für das richtige Vorgehen soll der Betroffene selber Entscheidendes beitragen. Die behördliche Anordnung bildet dann gleichsam nur noch die Bestätigung des Resultates, das Fürsorger und Schützling gemeinsam gefunden und auf das sie sich geeinigt haben. Das Zivilgesetzbuch bietet uns eine Möglichkeit, die ganz im Sinne dieses Vorschlags liegt. Es handelt sich um die Entmündigung auf eigenes Begehren nach Art. 372 ZGB. Die Entmündigung wird hier abhängig gemacht von einem Begehren des zu Entmündigenden. Ist das

²⁶ So auch Egger, Kommentar zum Vormundschaftsrecht, 2. Aufl., 1948, N. 27 ff. zu Art. 369 ZGB.

Begehren gestellt und die Entmündigung demgemäß ausgesprochen worden, so zieht diese Maßnahme alle Wirkungen einer zwangsweisen Entmündigung nach sich. Nicht einmal die Aufhebung der Vormundschaft ist ins Belieben des Betroffenen gestellt. Diese freiwillige Form der Entmündigung gestattet in jeder Hinsicht eine besonders günstige Prognose, weil sie beim Betroffenen auf eine gewisse Einsichtigkeit in seine gesamte Situation schließen läßt. Diese Einsichtigkeit aber bildet die Ausgangsbasis für die meiste fürsorgerische Aufbauarbeit²⁷. Der gleiche Weg kann praktisch auch bei allen Anordnungen der gesetzlichen Jugendfürsorge eingeschlagen werden. Hier gilt es, den Jugendlichen und den Inhaber der elterlichen Gewalt für ein bestimmtes Vorgehen zu gewinnen. Wenn uns dies gelingt, so entfällt die lähmende Opposition von allem Anfang an.

Der Zwangscharakter einer Maßnahme muß also möglichst im Hintergrund bleiben. Wer dieses Ziel erreichen will, sieht sich vor die oft mühevollen, aber doch auch dankbare Aufgabe gestellt, den Schutzbefohlenen auf die kommenden Anordnungen recht eigentlich vorzubereiten. In diesem Sinne muß die Therapie schon im Stadium der Abklärungen, der Materialsammlung oder Untersuchung einsetzen. Die Träger der offenen Fürsorge müssen sich schließlich auch ihrer Verpflichtung gegenüber jeder Pflegefamilie und gegenüber jeder Heim- und Anstaltsleitung bewußt sein. Manche Fremdplazierung würde von allem Anfang an eine positive Aufbauarbeit gestatten, wenn der Betroffene und seine Angehörigen in geeigneter Weise vorbereitet worden wären. Die starren juristischen Grenzbeziehungen und Aufteilungen des Verfahrens in Untersuchung, Entscheidung und Vollzug verlangen durchaus nicht ein ebenso starres Vorgehen in der praktischen Fürsorgearbeit. Diese muß — vom Fürsorger und vom Schutzbefohlenen aus gesehen — ein organisches und geschlossenes Ganzes darstellen²⁸. In ähnlicher Richtung gehen die Ausführungen von *Tramer*, der bereits in der jugendrechtlichen Tatbestandsabklärung einen Teil der Therapie erblicken will²⁹.

Neben der Vorbereitung auf das Kommende, das nun einmal unvermeidlich ist, muß der Auswahl der Maßnahme ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden. Das ist an sich selbstverständlich — aber wir möchten hier doch auf eine besondere Überlegung hinweisen. Die juristische Formel von Tatbestand und Rechtsfolge vermag den praktischen Anforderungen der Fürsorge nicht zu genügen. Auch wenn das praktische Leben uns einen Sachverhalt bietet, der einem gesetzlich umschriebenen Tatbestand entspricht, so können und dürfen wir uns mit dieser Feststellung nicht begnügen, um hernach aus dem Gesetz lediglich noch die entsprechende Rechtsfolge oder Fürsorgemaßnahme abzuleiten. Mit der einfachen Formel von Tatbestand und Rechtsfolge kommen wir in unserer Arbeit nicht durch. Wir müssen uns — und das ist das Besondere der gesetzlichen Fürsorge — immer auch Rechenschaft geben über die wahrscheinlichen Wirkungen einer Fürsorgemaßnahme. Wir müssen uns insbesondere fragen, welche praktische Aufbauarbeit mit einer bestimmten Anordnung geleistet werden kann; wir müssen prüfen, ob auf diesem Weg das fürsorgerisch erstrebte Ziel wirklich erreicht zu werden vermag. Wir werden uns also immer auch Gedanken darüber machen, wie eine bestimmte Anordnung bei unserem Schutzbefohlenen aufgenommen

²⁷ Vergl. dazu Heß, Rechtliche Voraussetzungen und fürsorgerische Bedeutung der Entmündigung auf eigenes Begehren, Z. f. Vormundtschaftswesen, Bd. 4, Heft 2, April 1949, S. 53.

²⁸ Ich habe diese Auffassung für das Jugendstrafrecht schon an anderer Stelle vertreten; vergl. Heß, Jugendstrafrecht — Rückblick und Ausblick, Z. Pro Juventute, Jahrg. 1946, S. 290 ff., bes. S. 293.

²⁹ Tramer, l. c. S. 75.

werden könnte, in welcher Weise er auf diese Anordnung voraussichtlich reagieren werde. Die Anordnung einer Fürsorgemaßnahme ist ja nie Selbstzweck — sie ist immer nur Hilfsmittel, um einem bestimmten Ziele zuzustreben.

Es ist also nach Möglichkeit eine Maßnahme zu ermitteln, zu der sich der Betroffene mehr oder weniger positiv einzustellen vermag, oder mit der er sich doch irgendwie abfinden kann. Es müssen also auch die Möglichkeiten des Schutzbefohlenen zur innern Auseinandersetzung und geistigen Verarbeitung der verhängten Maßnahme mit in Rechnung gestellt werden. Abgesehen von besonders extrem gelagerten Fällen darf eine Fürsorgemaßnahme den Betroffenen weder zur Passivität verleiten noch in eine querulatorische Haltung treiben. In diesem Sinne verlangen wir z. B. für die Anordnung einer Vormundschaft nicht nur das Vorliegen einer objektiven Entmündigungsreife, sondern darüber hinaus ein praktisches Bedürfnis nach vormundschaftlichem Schutz und vormundschaftlicher Fürsorge.³⁰ Mit entsprechenden Überlegungen hat die III. Kammer A des zürcherischen Obergerichtes in einem Entscheid vom 27. Nov. 1947 gegenüber einem schwer verwahrlosten jugendlichen Rechtsbrecher auf die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen verzichtet, weil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der ganze Erziehungserfolg binnen weniger Wochen nach der Entlassung aus einer Erziehungsanstalt wieder verfliegen und der ererbten Lebensweise Platz machen würde. Nach dem fachärztlichen Gutachten soll der Angeklagte nicht im gewöhnlichen Sinne verwahrlost sein. Seine Verwahrlosung beruhe auf einer Erbanlage. Die Mutter des Angeklagten stamme aus einer bekannten Landfahrerfamilie. Auch in der väterlichen Verwandtschaft sollen sich viele Hausierer und Vaganten finden. Ärztliche oder heilpädagogische Behandlungen würden zu keinem Erfolge führen. Es könne nicht im Sinne des Gesetzes liegen — so führt das obergerichtliche Urteil weiter aus — die Einweisung in eine Erziehungsanstalt selbst dann anzuordnen, wenn diese Maßnahme zum vornherein als wirkungslos erscheine. Die in diesem Entscheid enthaltenen Überlegungen halten auch einer Prüfung nach rein fürsorgerischen Gesichtspunkten stand. Selbstverständlich müssen die Probleme meistens wesentlich differenzierter behandelt werden. Nach Möglichkeit muß versucht werden, eine Maßnahme anzuordnen, die fürsorgerisch zu befriedigen vermag und die der Betroffene positiv aufnehmen wird.

Darin also unterscheidet sich die gesetzliche Fürsorgepraxis von der übrigen Rechtsanwendung: Die Frage nach den wahrscheinlichen Wirkungen einer in Aussicht genommenen Fürsorgemaßnahme muß immer sorgfältig geprüft werden. Auf allen andern Rechtsgebieten darf diese Frage überhaupt nicht ins Gewicht fallen, oder sie muß doch von ganz untergeordneter Bedeutung bleiben. Der Richter darf bei seinem Urteilsspruch sich nicht davon leiten lassen, mit welchen „Gefühlen“ die Parteien wohl seinen Entscheid in einem Erbschaftsprozeß entgegennehmen werden. Und ebensowenig können sich die Steuerbehörden darum bekümmern, mit welcher innern Einstellung der Bürger seiner Steuerpflicht nachkommt. Auch der Betreibungsbeamte darf sich bei seinen amtlichen Verrichtungen nicht davon beeinflussen lassen, welche Stimmung sein Erscheinen beim Schuldner auszulösen vermag. Richter und Verwaltungsbeamte haben die Rechtsfolgen zu bestimmen und durchzusetzen, die das Gesetz an einen bestimmten Tatbestand knüpft. Auch der Fürsorger handelt im Rahmen des Gesetzes; auch er ist an die gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten gebunden. Der Fürsorger muß aber

³⁰ Vergl. Egger, Komm. zum Vormundschaftsrecht, 2. Aufl., 1948, N. 25 zu Art. 369 ZGB.

außerdem wissen, welche Wirkungen seine Anordnungen beim Betroffenen auslösen werden. Und er muß bei der Bestimmung der Maßnahmen diese möglichen Wirkungen in Rechnung stellen.

Schließlich muß in der praktischen Handhabung der gesetzlichen Fürsorge noch ein letzter Umstand berücksichtigt werden. Alle Anordnungen werden in einer bestimmten Rechtsform erlassen: in der Form des Urteils, des Beschlusses oder der Verfügung. Es ist selbstverständlich, daß jeder Entscheid in Fürsorgesachen formell einwandfrei abgefaßt werden soll. Dabei haben wir uns jedoch noch zu vergegenwärtigen, daß auch jede formelle Anordnung dem fürsorgerischen Ziel zu dienen hat. Die Begründung soll deshalb immer so gewählt werden, daß die praktische Aufbauarbeit nicht erschwert wird. Die gesamte Sachdarstellung hat in einer schonungsvollen und vielleicht sogar verbindlichen Weise zu erfolgen. Bei den rechtlichen Erörterungen soll der staatliche Zwang nicht übermäßig betont werden. Das Einverständnis des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters ist in den Vordergrund zu stellen. Wir dürfen niemanden bloßstellen, dem wir mit den Mitteln der gesetzlichen Fürsorge helfen möchten. Vor allem müssen wir uns davor hüten, einzelne Familienglieder gegen andere auszuspielen, ganz gleichgültig, ob es sich dabei um einen Elternteil oder um eines der Kinder handelt. Unsere Erwägungen dürfen nicht Differenzen innerhalb der Familiengemeinschaft auslösen. Ebenso wichtig scheint es uns, jene Fürsorgeorgane nicht zu exponieren und für die getroffene Maßnahme gleichsam verantwortlich zu machen, die später wieder die unmittelbare Betreuung des Betroffenen übernehmen werden. Durch unsere Motivierung darf niemand zum „Sündenbock“ gestempelt werden. Überhaupt muß die gesamte Formulierung nicht nur von rechtlichen, sondern ebenso sehr von fürsorgerischen Überlegungen durchdrungen sein.

Damit stehen wir am Ende unserer Ausführungen. Das Recht weist fürsorgefeindliche Elemente auf und muß trotzdem in den Dienst der Fürsorge gestellt werden. Selbst eine differenzierte Fürsorge kann nicht immer und überall auf zwangsweise Anordnung verzichten. In diesem Sinne profitiert die Fürsorge vom Recht. Denn dieses stellt jener den nötigen Zwang zur Verfügung. Vom Gesetzgeber müssen wir verlangen, daß er in der Schaffung von Fürsorgenormen weise Zurückhaltung übe. Werden die einzelnen fürsorgerischen Rechtsgebiete auf ihre Grundelemente hin untersucht, so muß das zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung im Aufbau der gesetzlichen Fürsorge führen. Die heutige große Zersplitterung kann nur auf diesem Wege ausgemerzt werden.

Das Schwergewicht liegt aber in der praktischen Handhabung des Fürsorge-rechtes. Hier muß das Entscheidende geleistet werden. Das Entscheidende aber liegt in der ganz persönlichen Haltung jeder Fürsorgerin und jedes Fürsorgers, in der Art und Weise, wie er dem hilfsbedürftigen Menschen begegnet. Das Entscheidende also liegt in der menschlichen Haltung.

Literatur

Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz. 4., völlig neu bearbeitete Auflage, 2 Bände, Lexikonformat, 164 und 563 Seiten, beide Bände zusammen Fr. 42.—.

Jede größere Armenpflege sollte sich dieses nützliche und preiswerte Arbeitsgerät beschaffen. — Bestellungen bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 1.